



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. Februar 2026

Seite 1 von 1

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-26.06.26-
000004-2026-0001709
bei Antwort bitte angeben

– Per elektronischer Post –

Weiterleitung von Ersuchen gemäß § 72 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG bedarf gemäß § 72 Abs. 3a S. 1 AufenthG der Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts. Die Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 5 Abs. 9 ZustAVO NRW landesweit für diese Entscheidungen zuständig.

Vor diesem Hintergrund und aus gegebenem Anlass sind entsprechende Ersuchen anderer Ausländerbehörden unverzüglich per E-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg [REDACTED] weiterzuleiten. Dies dient zugleich dazu, einem späteren Vorhalt der Verfristung mit der Folge des Eintritts der Zustimmungsfiktion gemäß § 72 Abs. 3a S. 3 AufenthG entgegenzuwirken.

Die obersten Ausländerbehörden der übrigen Bundesländer wurden gebeten, ihre nachgeordneten Ausländerbehörden über die landesweite Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für entsprechende Zustimmungsanfragen zu informieren.

Gleichwohl sollen anfragende Ausländerbehörden anderer Bundesländer durch die Ausländerbehörden darauf hingewiesen werden, dass ihr Ersuchen weitergeleitet wurde und zugleich gebeten werden, künftige Ersuchen unmittelbar an die zuständige Bezirksregierung Arnsberg zu richten.

Um Beachtung und Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirks wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)